

Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 30. August 2004, RRB Nr. 2004/1795

Zuständiges Departement

Departement des Innern

Vorberatende Kommission(en)

Justizkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	5
1.1 Eidgenössischer Betttag, was ist das?	5
1.2 Motion im Kantonsrat	5
1.3 Rechtliche Situation heute	6
1.4 Zentrales Anliegen der Motion.....	6
1.5 Streichung des Eidgenössischen Bettages aus der Liste der hohen Feiertage	6
1.6 Vergleich mit anderen Kantonen	6
1.7 Erwägungen, Alternativen.....	6
2. Auswirkungen.....	6
3. Inkrafttreten	7
4. Erledigung eines Auftrages	7
5. Rechtliches.....	7
6. Antrag.....	7
7. Beschlussesentwurf.....	9

Kurzfassung

Der Unterbruch der Herbstmesse in Solothurn "HESO" am Eidgenössischen Betttag hat immer wieder zu Diskussionen geführt. Als Ausfluss davon ist im Kantonsrat eine Motion eingereicht worden. Diese verlangt, dass der Eidgenössische Betttag im Gesetz über die öffentlichen Ruhetage als sog. hoher Feiertag gestrichen wird, damit Messen wie die HESO auch an diesem Tag geöffnet haben dürfen. Der Regierungsrat hat dieses Anliegen abgelehnt, weil es quer zu seiner Strategie liegt. Der Kantonsrat hat aber die Motion trotzdem überwiesen. Diese Vorlage beinhaltet die erforderliche Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage, damit die Anliegen der Motion erfüllt werden können.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
 Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über eine Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage.

1. Ausgangslage

1.1 Eidgenössischer Bettag, was ist das?

Der Bettag ist schon im 16./17. Jahrhundert vor allem in reformierten, protestantischen Gebieten der Eidgenossenschaft als regionaler, konfessioneller Feiertag begangen worden. Die Tagsatzung hat dann 1776 die Einführung eines weltlichen, eidgenössischen Bettages beschlossen. Dieser Beschluss ist jedoch aufgrund der historischen Ereignisse nicht umgesetzt worden. Erst ein Tagsatzungsbeschluss vom 1. August 1832 hat die Kantone verpflichtet, den eidgenössischen Dank-, Buss- und Bettag jedes Jahr am dritten Sonntag im September zu feiern. Der Kleine Rath des Kantons Solothurn hat dann mit "Polizeimassregeln" vom 20. August 1832 Kirchen und Gemeinden verpflichtet, diesen Tag würdig zu begehen (vgl. zum Ganzen Homepage des Amtes für Gemeinden und soziale Sicherheit, "Soziale Sicherheit, Fondsammlungen, Bettagskollekte, Bettag – was ist das?" mit Verweisen).

1.2 Motion im Kantonsrat

Mit einer Motion ist im November 2003 verlangt worden, dass wir dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zur Änderung des kantonalen Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage unterbreiten solle. "Der eidgenössische Bettag soll aus der Liste der «hohen Feiertage» gestrichen werden und es soll ermöglicht werden, dass Messen wie z.B. die Solothurner HESO auch am Bettag spätestens ab 12.00 Uhr geöffnet haben dürfen". In unserer Stellungnahme haben wir beantragt, die Motion für nicht erheblich zu erklären. Begründet haben wir dies zusammenfassend wie folgt: Im Kern steht eine Frage der Ladenschlussordnung zur Diskussion. In diesem Bereich verfolgen wir eine klare Strategie. Danach soll in einem ersten Schritt die Ladenschlussverordnung – und damit die Regelung bezüglich der Werktage (Montag – Samstag) revidiert werden. Erst in späterer Zukunft soll darüber entschieden werden, ob auch in einem zweiten Schritt die Regelung für die Sonn-, Feier- und Ruhetage geändert werden soll. Im Sinne dieser Strategie sind dem Kantonsrat 1996 und 2002 Vorlagen mit je 2 Varianten (vollständige Deregulierung an Werktagen bzw. gewisse Liberalisierung der heute geltenden Ordnung) unterbreitet worden. Auf unsere Empfehlung hat sich der Kantonsrat in beiden Fällen mit grossem Mehr für die Deregulierung entschieden. Gegen diese Entscheide ist in beiden Fällen das Referendum ergriffen worden. Die Vorlagen sind in der Abstimmung jeweils deutlich verworfen worden. Bei dieser Sachlage kann nach unserer Auffassung der Anstoss für einen neuen Liberalisierungsschritt nur von Aussen her kommen. Nun soll für einen einzelnen, isolierten Feiertag eine neue Regelung geschaffen werden, damit die HESO ohne Unterbruch durchgeführt werden kann. Zudem soll dies in einem Bereich geschehen, der nach unserer Auffassung nur in zweiter Priorität eine Änderung erfahren soll. Nach dem Gesagten liegt das Anliegen völlig quer zu unserer Strategie. Es ist deshalb abzulehnen. Wir wollen keine "Lex-HESO". Eine Lockerung der Vorschriften an Sonn-, Feier- und Ruhetagen soll – wenn schon – aus einer Gesamtschau für den ganzen Kanton angegangen werden. Der Kantonsrat hat die Motion am 11. Mai 2004 dann aber trotzdem erheblich erklärt.

1.3 Rechtliche Situation heute

Gemäss § 2 des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage vom 24. Mai 1964 (BGS 512.41; im Folgenden "Ruhetagsgesetz" genannt) gilt der Eidgenössische Betttag als hoher Feiertag wie auch Karfreitag, Ostern, Pfingsten und Weihnachten. Aufgrund dieser Qualifikation sind an einem solchen Tag verschiedene Tätigkeiten verboten (vgl. § 5 und 6 Ruhetagsgesetz). Insbesondere dürfen an hohen Feiertagen keine öffentlichen Veranstaltungen und damit auch keine Gewerbeausstellungen wie die HESO stattfinden (§ 6 Ziff. 2 des Gesetzes).

1.4 Zentrales Anliegen der Motion

Das Ruhetagsgesetz soll so ausgestaltet werden, dass öffentliche Veranstaltungen und damit auch die HESO am Eidgenössischen Betttag durchgeführt werden kann.

1.5 Streichung des Eidgenössischen Bettages aus der Liste der hohen Feiertage

Das Anliegen der Motion kann erreicht werden, indem man den Eidgenössischen Betttag aus der Liste der hohen Feiertage streicht. Dadurch wird dieser Tag zu einem "normalen" Sonntag. Er gilt dann als öffentlicher Ruhetag gemäss § 1 des Ruhetagsgesetzes. Öffentliche Ruhetage unterliegen zwar auch Restriktionen (vgl. § 5 des Ruhetagsgesetzes), die jedoch viel weniger einschneidend sind und bei welchen diverse Ausnahmemöglichkeiten bestehen. Zudem können bzw. werden insbesondere für Messen wie die HESO gemäss der langjährigen und konstanten Praxis Ausnahmegewilligungen für deren Durchführung erteilt werden.

1.6 Vergleich mit anderen Kantonen

In den umliegenden Kantonen Aargau, Basel-Landschaft und Bern gilt der Eidgenössische Betttag als Feiertag. Es werden keine Messen und Ausstellungen wie die HESO bewilligt. Auch in den Kantonen Basel-Stadt, Zürich und Luzern sind solche Anlässe verboten oder erhalten keine Bewilligung. Anders verhält es sich im Kanton Freiburg und im Kanton Waadt. Dort können die erwähnten Veranstaltungen auch am Eidgenössischen Betttag stattfinden (z.B. Comptoir Suisse in Lausanne).

1.7 Erwägungen, Alternativen

Befürworterinnen und Befürworter dieser Änderung wünschen sich weniger Einschränkungen am Eidgenössischen Betttag. Insbesondere sollen Veranstaltungen wie die HESO lückenlos durchgeführt werden können. Dies käme sowohl den Besucherinnen und Besuchern als auch dem lokalen Gewerbe zugute. Zudem seien diese Einschränkungen nicht mehr zeitgemäss. Gegnerinnen und Gegner argumentieren wohl damit, dass diese Liberalisierung dem Trend, die Sonn- und Feiertagsruhe immer weniger zu respektieren, Vorschub leiste. Auch könnte der Einwand erhoben werden, mit dieser Änderung würden erneut die Arbeitsbedingungen des Verkaufspersonals verschlechtert. Letztendlich bleibt es eine politische Entscheidung, ob man diese Vorlage befürworten oder ablehnen will. Wie bereits erwähnt (siehe oben unter Ziffer. 1.1), liegt das Anliegen nach unserer Auffassung quer zu unserer Strategie in diesem Bereich. Wir lehnen es deshalb nach wie vor ab.

2. Auswirkungen

Es bestehen keine nennenswerten personellen und finanziellen Konsequenzen. Auch für die Einwohnergemeinden fehlen diese, abgesehen davon, dass nun an einem Eidgenössischen Betttag auf ihrem Gemeindegebiet insbesondere auch Messen und Ausstellungen stattfinden können.

3. Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

4. Erledigung eines Auftrages

Mit dieser Vorlage kann die oben bei Ziffer. 1.1 erwähnte Motion Rolf Rossel (CVP, Langendorf) vom 11. Mai 2004 (Nr. M 164/2003) als erledigt abgeschrieben werden.

5. Rechtliches

Die Vorlage untersteht dem fakultativen Referendum, sofern sie in der Schlussabstimmung mit mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder verabschiedet wird, andernfalls dem obligatorischen Referendum.

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den nachfolgenden Beschlussesentwurf abzulehnen.

Im Namen des Regierungsrates

Ruth Gisi
Frau Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

7. **Beschlussesentwurf**

Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 30. August 2004 (RRB Nr. 2004/1795), beschliesst:

I.

Das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage vom 24. Mai 1964²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 2 lautet neu:

§ 2. Hohe Feiertage

Als hohe Feiertage gelten: Karfreitag, Ostern, Pfingsten und Weihnachten.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.

Verteiler KRB

Departemente (6)

Amt für öffentliche Sicherheit (3)

AföS, Abt. Gewerbe und Handel (2)

GS, BGS

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ BGS 512.41